

# Änderungen im Entwurf 2026 zum Teilprogramm Windenergie

## Übersicht über das bisherige Verfahren

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Seite 1353, zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)) hat der Bundesgesetzgeber Zielgrößen für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung festgelegt. Um das Flächenziel für Niedersachsen zu erreichen hat der Landesgesetzgeber entschieden, dass diese Ausweisung durch die Regionalplanungsträger durchzuführen ist. Dafür hat er im Rahmen einer Potenzialflächenstudie Zielgrößen für die Regionalplanungsträger festgelegt:

Gemäß § 2 Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31) hat der Landkreis Hildesheim einen Anteil von 1,63 % der Landkreisfläche (1972 Hektar) für die Windenergienutzung auszuweisen.

Daher eröffnete der Landkreis mit Veröffentlichung der Planungsabsichten am 17. Juli 2024 das Verfahren zur Aufstellung eines Teilprogramms Windenergienutzung gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG, um die notwendigen Flächenausweisungen durchzuführen.

Der Kreisausschuss des Landkreises Hildesheim hat am 17.03.2025 den 1. Entwurf zur Aufstellung eines Teilprogramms für die Windenergienutzung als Grundlage zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

In der Zeit vom 09.04.2025 bis einschließlich 02.07.2025 fand das Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf statt. Alle abgegebenen Stellungnahmen wurden gesichtet und ausgewertet. Hinweise auf fehlerhafte und/oder anpassungswürdige Elemente in den Bestandteilen des 1. Entwurfs wurden aufgegriffen und der Entwurf entsprechend angepasst.

## Warum ein erneutes 1. Beteiligungsverfahren?

Leider hat sich erst im Nachgang des 1. Beteiligungsverfahrens herausgestellt, dass in der Bekanntmachung zum Verfahren ein nicht heilbarer Fehler enthalten war. Dies führt dazu, dass das gesamte Beteiligungsverfahren wiederholt werden muss. Das Beteiligungsverfahren aus dem Sommer 2025 hat somit rein rechtlich nicht stattgefunden.

Dies hat zur Folge, dass sich der Landkreis Hildesheim im Verfahren offiziell wieder vor der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung befindet. Es bedeutet aber nicht, dass das Verfahren im Sommer 2025 keinerlei Relevanz hatte. Wie oben beschrieben wurden alle abgegebenen Stellungnahmen ausgewertet und bearbeitet. Rein fachlich hat dieses Verfahren dementsprechend einen vergleichbaren Wert wie auch ein „regelkonformes“ offizielles Verfahren.

## Übersicht über die Änderungen im Vergleich zum Vorjahresentwurf

Seit der finalen Erstellung des 1. Entwurfs im Frühjahr 2025 sind dem Landkreis Hildesheim als Planungsträger einige neue Erkenntnisse zugetragen worden – vornehmlich in Zuge des

Beteiligungsverfahrens aus dem Sommer 2025 -, die dazu führten, dass der Plan nun im geringen Umfang anders gestaltet ist. Diese neuen Erkenntnisse ergeben sich hauptsächlich aus der Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren im Sommer 2025.

## Ausschlussflächen

Wesentlicher Teil des Plankonzeptes ist weiterhin die Arbeit mit Flächen, welche pauschal bezüglich ihrer Eignung für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Der Landkreis Hildesheim ist weiterhin überzeugt, dass die bisherige Auswahl und Bewertung der Flächen korrekt sind.

Die Auswertung der Stellungnahmen führten nur zu einer Neubewertung: Die sog. Platzrunde um den Flugplatz Hildesheim wird aufgrund entsprechender Stellungnahmen der Flugsicherungsbehörden neu bewertet und nun als Pauschalausschluss gewertet. Im Entwurf 2025 wurde die Platzrunde als kritisch bewertet, aber aufgrund von Bestandswindenergieanlagen innerhalb der Platzrunde, die im Widerspruch zu einem zwingenden Ausschluss stehen, als für die Windenergie zugängliche Flächenkategorie bewertet. Der Landkreis wählt nun ein anderes Vorgehen: Die Flächen innerhalb der Platzrunde (inklusive eines 650-Meter-Puffers) werden weiterhin als zugänglich gesehen, die Platzrunde mit Puffer wird als unzugänglich ausgeschlossen. Das hat Auswirkungen auf die Flächenkulisse (siehe unten).

Bei anderen Ausschlussflächen wurden Ausschlussbegründungen erweitert oder konkretisiert. Abstände oder Puffer haben sich aber nicht geändert. So ergeben sich bis auf die oben genannte Platzrunde keine Änderungsbedarfe in der Flächenkulisse aufgrund der Ausschlussflächen.

## Flächenkulisse

Im Vergleich zum Entwurf 2025 beinhaltet der neue Entwurf nur 30 geplante Vorrangstandorte mit einer Gesamtfläche von 2.584,89 Hektar. Dies entspricht einem Anteil von 2,14 Prozent der Landkreisfläche. 2025 waren es 32 Standorte mit einer Gesamtfläche von 2.758,55 Hektar (2,28% der Landkreisfläche).

Folgende Vorrangstandorte haben sich geändert:

### *VR 3 – Algermissen-West*

Neuer Name: „Am Stichkanal“. Im Norden wurde ein Teilgebiet verkleinert, um ein Waldstück als natürliche optische Grenze als Grenze des Gebiets zu nutzen.

### *VR 4 – Algermissen Ost*

Zwei Teilgebiete wurden verkleinert, um der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Algermissen Rechnung zu tragen.

### *VR 6 – Schellerten-Ost*

Neuer Name: Bettrum-Nord. Um die Gemeinden Schellerten und Söhle zu entlasten wurde die westlichste Teilfläche herausgenommen.

#### *VR 7 – Mölme-Nord*

Im Nordosten der östlichen Teilfläche wurde ein kleiner Teil der Fläche zurückgenommen, um dem Planungskorridor für das Tennet-Projekt A600A „Neubau einer 380-kV-Freileitung UW Mehrum/Nord - UW Liedingen“ Rechnung zu tragen.

#### *VR 10 – Giesen Ost*

Neuer Name: Giesen-West. Durch die Festlegung der Platzrunde um den Flugplatz Hildesheim als Ausschlussfläche entfällt eine Teilfläche östlich der K 509. Dies entlastet auch das benachbarte Naturschutzgebiet. Die Ausschlussfläche „Wohnen im Innenbereich“ wurde hier an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Das Gebiet wird dadurch im Süden etwas größer.

#### *VR 11 – Drispstedt*

Durch die Festlegung der Platzrunde um den Flugplatz Hildesheim als Ausschlussfläche entfällt die Fläche komplett. Alle folgenden Flächen werden entsprechend neu durchnummeriert.

#### *VR 14 – Mehle*

Neue Nummer: 13. Herausnahme einer Kleinstfläche nördlich der Hauptfläche, da die räumliche Trennung nach Hinweisen anderer Behörden als zu groß angesehen wird.

#### *VR 20 – Söder*

Neue Nummer: 19. Herausnahme der östlichen Teilfläche, um einer Riegelwirkung südlich von Hackenstedt entgegenzuwirken. Weiterhin wurde die übrige Fläche im Süden verkleinert, um der Bedeutung der Kulturlandschaft um Schloss und Park Söder mit Teichen und Alleen Rechnung zu tragen.

#### *VR 27 – Dillsgraben*

Um das Stadtgebiet Bockenem bezüglich Riegel- und Umfassungswirkung von Standorten im Süden zu entlasten und der Bedeutung des Dillsgraben Rechnung zu tragen, wird das VR komplett gestrichen. Alle folgenden Flächen werden entsprechend neu durchnummeriert.

#### *VR 28 – Bockenem-Bornum*

Neue Nummer: 26. Die Ausschlussfläche „Wohnen im Innenbereich“ wurde hier an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Das Gebiet wird dadurch im Norden etwas größer.